

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 20

Artikel: Das bernische Kinogesetz vor dem Grossen Rat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Kinobesitzer und Angestellten hoffen zuversichtlich, daß die gesetzgebende Körperschaft des Kantons Bern die geäußerten Wünsche als gerechtfertigt anerkenne und dem Kinogewerbe nicht wider verfassungsrechtliche Grundlage die Existenzberechtigung erschwere oder verunmögliche.

Zürich, den 20. Mai 1915.

Für die Kino-Besitzer und -Angestellten im St. Bern,

**Der Vorstand des Verbandes der Interessenten
im kinematographischen Gewerbe der Schweiz:**

Der Präsident: Joseph Lang. Der Aktuar: A. Graf.



Das bernische Kinogesetz vor dem Großen Rat.



Mit der Beratung des Gesetzes über das Lichtspielwesen ist im Großen Rat am Montag begonnen worden. Die Ouvertüre stand nicht im Zeichen ermutigender Perspektiven wie aus der Berichterstattung des „Bund“ zu folgern ist. (Unsere werten Leser sind gebeten, damit unsere Ausführungen in letzter Nummer, sowie die Eingabe in der heutigen damit zu vergleichen!):

Polizeidirektor Tschumi: Es handelt sich hier um eine neue Materie. Bezieht wird die gesetzliche Bekämpfung gewisser Auswüchse im Lichtspielwesen, die Unterdrückung von gefährlichen Schäden für unsere Jugend. Dafür ist der Erlass eines Spezialgesetzes notwendig. Die Verfassung (Art. 77) erschwert zwar den Erlass solcher Bestimmungen im allgemeinen. Aber sie verbietet eine Überwachung des Kinos nicht. Diese ist möglich und notwendig. Es soll eine angemessene Konzessionsgebühr eingeführt werden, die allerdings einen prohibitiven Charakter nicht annehmen darf. Es soll ferner ein sicherer und gesundheitsunschädlicher Betrieb garantiert werden. Das „sensationelle Bild“ soll besonders besteuert werden. Dadurch können lästerne oder grauenerregende Szenen beschnitten werden. Filme, die das Schamgefühl verletzen oder eine verrohende Wirkung ausüben, müssen eliminiert werden. Auch den Auswüchsen des Plakatwesens soll entgegentreten werden. Man wird nun einen Unterschied machen müssen zwischen Jugendvorstellungen und Vorstellungen für Erwachsene. Diese sollen einer Zensur unterworfen werden. Das ist gewiß zulässig. Natürlich ist auch eine freiwillige Zensur möglich. Das Vorgehen gegen die Schundliteratur ist diffizil zu normieren. Man wird hier nur der moralisch gefährlichen Literatur auf den Leib rücken können. Diese gesetzlichen Erlasse sind zum Schutz der Jugend bestimmt. Sie haben einen hohen, versittlichenden Wert, eine tiefe Bedeutung für das Volkswohlsein.

Für die Kommission referiert Jobin, Pruntrut (kath.-konf.); er beantragt namens der Kommissionsmehrheit Eintreten auf die Vorlage. Münch, Bern (soz.) befürwortet dagegen Nichteintreten namens der Kommissionsminderheit, weil der Hauptzweck des Gesetzes fiskalischer

Natur sei und weil das Kinogewerbe bei Inkrafttreten des Gesetzes ruiniert würde; die Auswüchse im Lichtspielwesen seien die Wirkung der kapitalistischen Bestrebungen der Kinobesitzer. Daher müsse der Kapitalismus bekämpft werden. Das Kinogewerbe sei eines der hauptkapitalistischen Gewerbe, die es überhaupt gebe; die Gesellschaften arbeiten mit Millionen. Die Vorlage steht auch im Widerspruch mit Art. 77 der Staatsverfassung. Die Filmsteuer belastet die Kinobesitzer ganz bedeutend.

Mühlethaler, Bern (freiz.): Kommissionsmitglied, hat auf Grund ausgedehnter Studien die Erfahrung gemacht, daß die Auswüchse des Lichtspielwesens auf die Schundfilme zurückzuführen sind. Sie reizen die Phantasie der Zuschauer auf und werden daher als Attraktionsmittel gebraucht. Redner gibt Aufschluß über die gesetzlichen Vorkehren in den verschiedenen Kantonen. Das vorliegende Gesetz bezweckt die Auswüchse im Kinowesen zu bekämpfen; es ist auch geeignet, die Auswüchse zu beschneiden. Die Strafbestimmungen des Gesetzes werden wirksam sein, wenn die Ausführung desselben richtig gehandhabt wird. Die Notwendigkeit eines Kinogesetzes, die bestritten wird, bestehe unzweifelhaft. Das geht auch daraus hervor, daß bei Stellung der betreffenden Motion seinerzeit niemand Einspruch erhob. Die damals geltenden Gründe bestehen aber heute noch in vermehrtem Maße zu Recht. Notwendig ist auch die Bekämpfung der Schundliteratur. Dieser Kampf wird in der ganzen Welt geführt und daher ist es möglich, daß die Kinobesitzer selber mit den Schundfilmen abfahren — schon auf finanziellen Gründen! Der Staat soll alles tun, um das Volk vor Einflüssen, die die Moral vergiften, zu bewahren. Die Filmsteuer kann, wie mir ein Kinobesitzer versicherte, von den Kinos gar wohl getragen werden. Das Gesetz ist also kein fiskalisches. Technisch ist die Zensur gut möglich. Ich empfehle Eintreten.

In der Weiterberatung des Gesetzes über das Lichtspielwesen repliziert kurz Polizeidirektor Tschumi; er weist die Angriffe Münchs zurück.

Grimm (soz.): wünscht, daß der vorliegende Entwurf mit Artikel 77 der Verfassung in Einklang gebracht werde.

Dr. Jobin tritt Grimm entgegen. Die Erhebung einer Steuer vom Kinogewerbe ist doch keine Verletzung des Artikels 77 der Staatsverfassung, gerade so wenig wie die Taxe, die man mir als Versicherungsagent auferlegt.

Dr. Brüsslein (soz.): In dem Gesetze ist durch Erhebung der Steuer das Prinzip der Rechtsgleichheit der Bürger verletzt. Ich habe nichts gegen Eintreten auf die Beratung des Gesetzes; aber hier muß die Korrektur einsetzen.

Polizeidirektor Tschumi erklärt, daß das Wirtschaftswesen ja auch eine Patentgebühr zu entrichten habe, der Grundsatz der Rechtsgleichheit also nicht verletzt sei.

Grimm (soz.): wünscht Streichung der Bestimmung, wonach diejenigen Kinobesitzer, die sich freiwillig der Zensur unterwerfen, von der Steuer befreit sein sollen.

In der Abstimmung zieht zunächst Münch seinen Antrag zugunsten des Antrages Grimm (Rückweisung an die Kommission) zurück. Der Rat beschließt darauf Eintreten auf die Vorlage.

In der artikelweisen Beratung erstattet jeweilen Polizeidirektor Tschumi Bericht. Im ersten Artikel, der an-

genommen wird, wird das Geltungsgebiet des Gesetzes umschrieben, das alle öffentlichen Lichtspielauflührungen und ihre Vorbereitung, sowie jede sonstige öffentliche Verwendung von Filmen umfaßt. Die Konzessions- und die Steuervorschriften jedoch haben nur für solche Unternehmungen Geltung, die Lichtspielvorstellungen zum Zwecke des Erwerbs veranstalten. Für die Einrichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern und für die Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in andern Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe besteht nach Beschluß des Rates die Konzessionspflicht. Konzessionen werden von der kantonalen Polizeidirektion erteilt. In der Nähe von Schulhäusern und Kirchen dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingereichtet werden; nach Amendement Münch sind die bestehenden von dieser Bestimmung nicht getroffen. (Art. 2.) Die in Art. 3 verlangten persönlichen Garantien der Konzessionsbewerber müssen durch den Ausweis folgender Eigenschaften geleistet werden: 1. Der Ehrenfähigkeit und des Besitzes eigenen Rechts; 2. eines einwandfreien Leumunds; 3. des Besitzes des Schweizerbürgerrechtes oder einer Niederlassungsbewilligung; 4. einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht Schweizerbürger ist; 5. des Verfügungsrights über die nötigen Räumlichkeiten und Apparate, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen; 6. des festen Wohnsitzes am Orte des angemeldeten sesshaften Unternehmens, sofern es sich um ein solches handelt; 7. des Besitzes der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde, sofern es sich um ein sesshaftes Unternehmen handelt.

Das Erfordernis, daß der Konzessionsbewerber das 25. Altersjahr zurückgelegt haben müsse wurde nach Antrag Münch gestrichen.

Die Konzession zum Betriebe eines Lichtspieltheaters kann durch die kantonale Polizeidirektion wieder entzogen werden: 1. Wenn der Inhaber den persönlichen Anforderungen nicht mehr genügt; 2. oder den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt; 3. wenn gegen den Inhaber wiederholt mit Erfolg wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgegangen worden ist; 4. oder die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen. Lichtspieltheater, für welche die festgesetzten Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, sowie solche, die ohne Konzession geführt werden, sind ohne weiteres zu schließen. Den Gemeinde- und Bezirksbehörden steht ein Antragsrecht auf Entzug der Konzession zu. (Artikel 4.)

Die unter Ziffer 4 angegebene Bestimmung wird vom Rat unter Abweisung eines Streichungsantrages von Brüttstein beibehalten.

Nach längerer Debatte geht Artikel 5 mit folgenden Änderungen aus der Beratung hervor:

Die Konzession wird gegen eine vorauszubezahrende Gebühr von Fr. 50 bis 2000, die nach Umfang und Art des Geschäfts zu bemessen ist, nach Aufführung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens ein Jahr erteilt. Die Abstufung der Gebühren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermäßigungen eintreten

meinde zu, in welcher sich das Institut zur Zeit der Konzessionserteilung befindet. Die Konzessionsgebühren für wandernde Unternehmen gehören dem Staate. Den Ge-lassen. Die Konzessionsgebühren der ständigen sesshaften Unternehmen fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinden ist jedoch gestattet, für Lichtspielvorstellungen besondere Gebühren in gleichem Maße zu erheben, wie für sonstige Schauspielungen im Wandergewerbe.

Artikel 6 gelangt in folgender Fassung zur Annahme: Technische Hilfspersonen und Angestellte müssen das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und geordnete Ausweis-papiere besitzen. Als Techniker zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche von der zuständigen Ortspolizei- oder Kantonspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hiezu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber im Falle seiner Unzuverlässigkeit von der aussstellenden Behörde jederzeit entzogen werden. Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich acht Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das Personal ist gegen Unfall zu versichern.

Von der Einrichtung und dem Betrieb handelt der Artikel 7, der für die Sicherheit des Publikums gewisse Garantien verlangt. Den Auswüchsen des Kinowesens tritt Art. 8 entgegen, der lautet: Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gräßlich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoß zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Bewegungsvorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit und die Sittlichkeit gefährden können. Marktschreierische und auf ungesunde Sensation abzielende Anpreisung der Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie entschieden anstößig wirkende Bilder und Aufschriften, ist untersagt.

Bei der Beratung des Artikels 9, der von den Jugendvorstellungen handelt, spricht Pfister, Bern (freiz.), den Wunsch aus, es möchte bei der Abfassung von Gesetzen, Dekreten u. dergl. eine möglichst klare, einfache Fassung gewählt werden. Verklausulierte, komplizierte Gesetzes-texte stoßen im Volke auf Widerstand. Der Art. 9 wird bekämpft von Münch (soz.); er beantragt Rückweisung an die Kommission und wird darin von Brüttstein unterstützt. Dieser Antrag wird glatt abgelehnt. Nach Antrag der Kommission wird folgende Fassung für die ersten drei Alineas gewählt:

Art. 9. Kindern im schulpflichtigen Alter ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt.

Die schulpflichtige Jugend ist von den „Erwachsenen-Vorstellungen“, in denen nichtkontrollierte Filme Verwendung finden, ebenfalls ausgeschlossen, hat dagegen Zutritt zu den „Jugendvorstellungen“, in denen ausschließlich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen.

Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen

und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach acht Uhr abends stattfinden.

Die folgenden Bestimmungen entsprechen dem Antrag der Regierung.

„Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken. Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden dargeboten werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Filme vorgeführt werden, welche von den hiefür bestellten Kontrollorganen geprüft und genehmigt worden sind. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverbreitet werden. Nicht genehmigte Einschreibungen oder Aenderungen werden bestraft.“

Über die Filmsteuer bestimmt Art. 10: „Für Jugendvorstellungen geeignet erklärte Filme sind steuerfrei.“

Einzelfilme dagegen, die nur in Erwachsenen-Vorstellungen vorgeführt werden dürfen, unterliegen einer Steuer von 1 Fr. für je 100 Meter oder einen Bruchteil dieser Länge, ganz abgesehen von der Zahl der Vorführungen. Die Steuer ist von jedem Unternehmen, in welchem der betreffende Film vorgeführt wird, neu zu entrichten. Bei Widerhandlungen ist außer der Strafe die doppelte Steuer nachzuzahlen.“

Dazu stellt Münch den Streichungsantrag; Brüstlein beantragt Rückweisung. Regierungsrat Tschumi und die Kommission stimmen dem Antrag Münch zu; dieser wird zum Beschluß erhoben. Artikel 10 wird gestrichen.

Hier wird die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen.

Nachtrag der Redaktion. Hatte die Einleitungsdebatte nicht gerade mit den aussichtsreichsten Auspizien begonnen, so dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß die Herren des Großen Rates sich der Einsicht nicht erwehren konnten, daß ein Übermaß zur Heranziehung unseres Standes zur finanziellen Opferlieferung an den Staat bereits erreicht, und so konnte es geschehen, daß die Filmsteuer aus Abhängigkeit und Traktanden gestrichen wurde. Fühlten wir immerhin den Druck, der durch die horrenden Konzessionsgebühren auf uns lastet, noch recht empfindlich, so wollen wir doch mit Genugtuung von diesem „Siege“ Vormerk nehmen. Mögen auch die übrigen Punkte der Eingabe noch weiterem Wohlwollen begegnen!



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— Bern. Im Anschluß an unsere Korrespondenz in der Presse des Kantons Bern erhält das „Berner Tagbl.“ folgendes Eingesandt:

Zum Lichtspielgesetz. In den letzten Tagen ist eine Notiz durch die bernischen Blätter gegangen, welcher zu folge die Besitzer von Lichtspieltheatern der Ansicht Aus-

druck gegeben hätten, das im Wurfe liegende Lichtspielgesetz wäre für die Lichtspiele ruinös. Nichts ist irriger als diese Auffassung. Sie entspringt einem Irrtum, indem etwas in den Gesetzesentwurf hineininterpretiert wurde, was gar nicht darin steht. Man wird gut tun, mit einem Urteil zurückzuhalten, bis das Gesetz die erste Beratung im Großen Rat passiert hat. Wir sind im Gegenteil überzeugt, daß die Lichtspielbesitzer sich mit dem Entwurf einverstanden erklären und befreunden werden. Den richtig geführten Lichtspieltheatern wird der Erlaß direkt von Vorteil sein. Überhaupt kann aus dem Gesetz nirgends der Gedanke herausgelesen werden, es handle sich um eine Unterdrückung der öffentlichen Lichtspielvorstellungen. Wenn man heute schon grundlos gegen die Neuordnung im Kinogewerbe Sturm laufen will, so wird die Absicht auch gar zu durchsichtig. Wir glauben aber doch, das Bevölkerung verlange ein Lichtspielgesetz, und die Zukunft dürfte dieser Ansicht recht geben.

Hier wird also einfach behauptet, unsere Interpretation sei falsch, das Gesetz wolle ja gar nichts als was uns fromme. Punkt. Wer nicht glaube, sei ein Dummkopf. Nichts können wir in der Einsendung unterstützen als die Feststellung, daß die Absicht durchsichtig sei.



Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



Die Herzogin von Aspravalle.

(Monopol von Karg, Luzern.)

Im Schloß von Aspravalle herrschte im Jahre 1843 reges geistiges Leben. Fühlte doch das unterjochte italienische Volk, daß die Bourbonenherrschaft nicht mehr den stolzen italienischen Nacken niederbeugen dürfe. Überall im ganzen Lande zündelten die Flammen der Freiheitsidee auf. Neapel war der Sammelpunkt der geistigen Führer der Umsturzbewegung. Besonders taten sich die Brüder Emil und Attilius Bandiera hervor. Emil Bandiera, ein Freiheitsheld voll führner Gedanken, liebte die Herzogin von Aspravalle nicht nur allein ihrer Schönheit wegen. Die gemeinsame Liebe für das unterjochte Vaterland hatte die beiden jugendlichen Herzen zusammengeführt. Allwochentlich trafen sich die Verbündeten „Jung-Italiens“ im Schloß zu Aspravalle. Dort glaubten sie in aller Sicherheit alles vorbereiten zu können, um gegebenen Augenblicks die Fackel des Aufruhrs zu entsachen. Zwischen den Mitgliedern der Jung-Italien-Vereinigung befand sich auch ein für die neue Idee sehr interessierter Mann namens Voci, der die jungen Leute zu Gewalttätigkeiten gegen die bestehende Regierung aufforderte. Jeder sah in ihm einen Helfer in der Not, zumal er es verstand, mit wuchtigen Worten die noch Zaghafsten innerlich zu festigen. Wieder war ein Gesellschaftsabend im Schloß ange sagt. Durch die weiten Säle fluteten die Gäste. Unter den zahlreichen Männern hob sich besonders Graf Vitali-